

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl Des 9. Landtages für Mecklenburg - Vorpommern

am

Datum
20. September 2026

in der Stadt

Name der Gemeinde

Strasburg (Uckermark)

1. Die Wählerverzeichnisse zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke I bis III der Stadt Strasburg (Um.)

– werden in der Zeit vom

Datum
31. August 2026

bis

Datum
4. September 2026

– während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme

Stadtverwaltung Strasburg (Um.) Schulstr. 1, 17335 Strasburg (Um.), Raum 1.05

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 (5) Landesmeldegesetz – LMG eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.
(vgl. § 23 (1) LKWG M-V)

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

vom

Datum
31. August 2026

bis

Datum
4. September 2026

12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Stadt Strasburg (Um.), Gemeindewahlbehörde, Schulstr. 1, 17335 Strasburg (Um.), Raum 2.06

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Dieser Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
29. August 2026

(22. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl zum 9. Landtages für Mecklenburg – Vorpommern im Landkreis Vorpommern-Greifswald durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch **Stimmabgabe**,

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag.

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 28. August 2026) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 04. September 2026) versäumt hat,
 - bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum (2. Tag vor der Wahl)
18. September 2026

12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum

Datum
19. September 2026
(Tag vor der Wahl)

12:00 Uhr

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15:00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 19 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 20 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Strasburg (Um.), 22.07.2026

Thomas Kammholz

Gemeindewahlleiter

